COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für Abteilungen des ASV Senden e.V.

1. Allgemeine Einführung

Der ASV Senden bietet in seinen insgesamt acht Abteilungen diverse Sportarten für den Breitensport sowie den leistungsorientierten Amateursport an. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport betroffen.

Im Sinne der Erfüllung der Vorgaben für erste Lockerungen soll das vorliegende Covid-19 Schutzund Handlungskonzept aufzeigen, wie grundsätzlich der Trainings- und Wettkampfbetrieb unter
Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen
und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, schrittweise wieder aufgenommen werden kann. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die individuell je nach
Sportart in den Abteilungen zu ergänzenden Richtlinien für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes NRW sowie den jeweiligen Richtlinien der Dachverbände der jeweiligen Sportarten. Jede Abteilung hat zudem die Anweisungen ihres jeweiligen Landesverbandes zu beachten.

Das Konzept wird laufend anhand der aktuellen Verordnungen und Hinweise überprüft und ergänzt. Eine Abstimmung mit der Gemeinde als Träger der Sportstätten und seinen Hygiene- und Handlungskonzepten wird bedarfsorientiert vorgenommen.

Als Beauftragter im Sinne dieses Konzeptes sowie für Fragen wird Herr Georg Kremerskothen als Vorsitzender benannt.

Die folgenden Abschnitte enthalten Maßnahmen und optionale Hinweise, die unabhängig vom Spielort gelten.

2. Allgemeine Maßnahmen

Grundlage für die allgemeinen Maßnahmen sind die Empfehlungen des Landessportbundes und die jeweils geltende Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Gemeinde zu beachten. Sie werden die folgenden Bereiche betreffen:

- Reinigungs- und Desinfektionsplan für die einzelnen Sportstätten
- Nutzung der vorhandenen Hygieneausrüstung gemäß den vorliegenden Vorgaben
- Beachtung von Aushängen und Regelungen der Gemeinde zur Nutzung der Sportstätten incl. der Begleitung von Kindern und Jugendlichen.
- Beachtung der Regelungen zur Nutzung der Sanitäranlagen und der Umkleiden/Duschen
- Der Eingang in die neue Halle erfolgt über den Sportlereingang.
- Bei Spielen erfolgt der Zutritt über den Haupteingang. Der Ausgang erfolgt in diesem Fall über den Sportlereingang.

- Der Ausgang beim Training erfolgt über die beiden auf der gegenüber liegenden Seite befindlichen Notausgänge in den Ecken der Sporthalle.
- Für die anderen Hallen werden entsprechende Wege festgelegt. Ansonsten ist selbstständig darauf zu achten, dass sich die Gruppen nicht unnötig begegne, z.B. durch Nutzung der Kabinenausgänge unterschiedlicher Kabinen.
- Während der Ein- und Austritte in die Hallen besteht eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenschutzmasken.
- Es muss bei jedem Sportbetrieb eine entsprechende Anwesenheitsliste, ggf. auch in elektronischer Form geführt werden. Die Listen beinhalten die notwendigen vollständigen Namen und alle notwendigen Kontaktdaten, die eine kurzfristige Kontaktaufnahme ermöglichen (insbes. Telefon oder Mail). Die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. Die Listen sind einen Monat ab dem Datum der Einheit aufzubewahren und jederzeit zugänglich zu machen. Personen können zur Abgabe der Daten nicht gezwungen werden, Ihnen ist aber im Rahmen des Hausrechts das Betreten der Sportstätte zu untersagen.

3. Maßnahmen im Trainingsbetrieb

3.1. Vorbereitenden Maßnahmen

Folgenden Maßnahmen sind bei Aufnahme des Trainings zu gewährleisten:

- Allen Verantwortlichen und Übungsleiter*innen sind die hier vorliegenden Regelungen vollständig kommuniziert worden. Die Kommunikation muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch über entsprechende Medien gewährleistet werden.
- Sämtlichen Teilnehmern*innen sind die entsprechenden Regelungen kommuniziert worden. Die Kommunikation muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch über entsprechende Medien gewährleistet werden.
- Bei jeder Übungseinheit muss eine entsprechende Anwesenheitsliste, ggf. auch in elektronischer Form wie Apps geführt werden. Das gilt auch für Begleitpersonen. Die Listen sind einen Monat ab dem Datum der Einheit aufzubewahren und jederzeit zugänglich zu machen. Die o.g. Regelungen zur Anwesenheitsliste sind zu beachten.
- Begleitpersonen sind nur für Kinder bis 12 Jahren erlaubt.
- Es ist ein Beauftragter für die Trainingsgruppe ernannt, der die Einhaltung der Maßnahmen laufend überwacht. Das kann auch durch die Übungsleiter*innen geschehen.
- Sämtliche Teilnehmer erscheinen mit entsprechendem Mund-/Nasenschutz, der vor und nach dem Training zu tragen ist. Während des Trainings kann dieser abgelegt werden.
- Mit der Teilnahme bestätigen die Sportler, dass sie keine aktuellen gesundheitlichen Einschränkungen und Krankheitssymptome haben. Darüber hinaus bestätigt der Teilnehmer in den letzten zwei Wochen keinen bekannten Kontakt zu einer infizierten Person gehabt zu haben.

- Alle Teilnehmer*innen reisen individuell in Sportkleidung an und direkt nach der Einheit auch wieder ab.
- Die Nutzung der Umkleidekabinen sollte nach wie vor möglichst vermieden werden. Ist die Nutzung erforderlich, so gelten die folgenden Regeln:
 - Maximal zwei Personen dürfen gleichzeitig die Duschen benutzen. Es sind die diagonal liegenden beiden Duschen zu nutzen.
 - Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Kabine nicht eingehalten werden kann, so ist ein Mund- / Nasenschutz zu tragen.
 - Nach der Nutzung der Kabine durch ein Team sind die Kontaktpunkte an den Türen und die Bänke mit entsprechendem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Alle Teilnehmer*innen betreten gemeinsam unter Beachtung dieser Regelungen die Sportstätten und verlassen diese auch direkt nach dem Training. Es ist darauf zu achten, dass mit Teilnehmern*innen angrenzender Trainingseinheiten der Kontakt vermieden wird.
- Geselliges Zusammensein ist aktuell nach den Einheiten nicht erlaubt.
- Sollten sich Teilnehmer*innen nicht an die vereinbarten Regelungen halten, so sind die Verantwortlichen jederzeit befugt, die entsprechenden Teilnehmer*innen von der Übungseinheit auszuschließen.

3.2. Abstandsregelungen

Zur Gewährleistung der notwendigen Abstandsregelungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- In Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit sind bei Bedarf Regelungen für den Zutritt zur jeweiligen Örtlichkeit zu treffen und entsprechend zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelungen ist die Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern auch beim Ein- und Ausgang.
- Die Spieler*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Auch in der Halle ist der Kontaktsport mit bis zu 30 Personen wieder erlaubt. Dabei ist darauf zu achten, dass verschiedene Gruppen nicht untereinander vermischt werden dürfen.
- Während der Trainingspausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Trainer*innen und ggf. Betreuer*innen halten Abstand, stehen grundsätzlich außerhalb der Abgrenzungen, und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt durch. Kann der Abstand ausnahmsweise (z. B. Verletzung eines Spielers/einer Spielerin) nicht eingehalten werden, tragen Trainer*innen und ggf. Betreuer*innen einen Mund-Nase-Schutz.
- Gruppengrößen sind entsprechend der Vorgaben angepasst. Als Richtgröße dient ein Wert von 10 qm² pro Teilnehmer.
- Bei Sport im Freien kann Kontaktsport auch in Gruppe von maximal 30 Personen durchgeführt werden. Auf die Abstandsregeln zu weiteren Gruppen und in den Pausen ist wie oben beschreiben zu achten.

3.3. Umsetzung von Hygienemaßnahmen

Die vorgegebenen Hygienemaßnahmen werden wie folgt umgesetzt:

- Trainer*innen und Spieler*innen waschen sich vor der Einheit die Hände, bzw. desinfizieren sich diese an den entsprechenden Ständern.
- Vor und nach jeder Trainingseinheit sind die genutzten Sportgeräte vollständig zu desinfizieren. Nur desinfizierte Sportgeräte werden benutzt. Die zu nutzenden Mittel sind durch die jeweiligen Abteilungen bereit zu stellen. Ggf. sollte eine Abstimmung zu den erlaubten Mitteln mit den Hausmeistern gesucht werden.
- Die genutzten Geräte sind gekennzeichnet und werden nur von den jeweiligen Teilnehmern*innen genutzt. Ein Austausch von Geräten zwischen den Teilnehmer*innen während der Trainingseinheit ohne erneute Desinfizierung ist zu unterlassen.
- Bringen Teilnehmer*innen ihrer Materialien und Geräte selbst mit, sind sie auch für die Desinfizierung verantwortlich.
- Alle Teilnehmer*innen bringen eigene möglichst gekennzeichnete Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit.

4. Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf

4.1. Regelungen für die Wettkampfteilnehmer*innen

Für den Wettkampf gelten die folgenden Regelungen:

- Beim Wettkampf ist darauf zu achten, dass die Anzahl der teilnehmenden Spieler incl. der Schiedsrichter auf die bekannten 30 Personen beschränkt bleibt.
- Es muss eine entsprechende Anwesenheitsliste, ggf. auch in elektronischer Form geführt werden. Das gilt auch für Trainer, Schiedsrichter und das Kampfgericht. Die Listen sind einen Monat ab dem Datum der Einheit aufzubewahren und jederzeit zugänglich zu machen.
- Mit der Teilnahme bestätigen die Sportler*innen, dass sie keine aktuellen gesundheitlichen Einschränkungen und Krankheitssymptome haben.
- Die Teilnehmer*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Vor und nach den Spielen sind die genutzten Sportgeräte vollständig zu desinfizieren. Nur desinfizierte Sportgeräte werden benutzt. Die zu nutzenden Mittel sind durch die jeweiligen Abteilungen bereit zu stellen.
- Sämtliche Teilnehmer*innen erscheinen mit entsprechendem Mund-/Nasenschutz, der vor und nach dem Spiel zu tragen ist.
- Für die Nutzung der Umkleidekabinen gelten die folgenden Regeln:
 - Maximal zwei Personen dürfen gleichzeitig die Duschen benutzen. Es sind die diagonal liegenden beiden Duschen zu nutzen.
 - Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Kabine nicht eingehalten werden kann, so ist ein Mund- / Nasenschutz zu tragen.

- Nach der Nutzung der Kabine durch ein Team sind die Kontaktpunkte an den Türen und die Bänke mit entsprechendem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Das Kampfgericht am Spielfeldrand muss während des Wettkampfs einen Mund-/Nasenschutz tragen, da die Abstände in der Regel nicht gewahrt werden können

4.2. Regelungen für Zuschauer

Aktuell finden nur Spiele in der neuen Sporthalle statt. Rechtzeitig vor Aufnahme des Spielbetriebs in der alten Sporthalle werden auch für dort entsprechende Regeln erlassen.

Grundsätzlich werden Zuschauer zu den Spielen zugelassen. Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist aber unbedingt einzuhalten.

- Für die Sporthalle werden maximal 75 Zuschauer zu gelassen. Es handelt sich um 60 Sitzplätze und 15 Stehplätze hinter den Abstandsstangen. Die Sitzplätze befinden sich grundsätzlich in den untersten Reihen und der dritten Reihe von unten. Im Mittelschiff bleibt die unterste Reihe wegen des Kampfgerichts und der Auswechselbänke unbenutzt. Die nicht nutzbaren Reihen sind gekennzeichnet.
- Es muss eine vollständige Anwesenheitsliste, ggf. auch in elektronischer Form geführt werden. Die Listen sind einen Monat ab dem Datum der Einheit aufzubewahren und jederzeit zugänglich zu machen. Die Regelungen unter den Allgemeinen Maßnahmen sind zu beachten.
- Diese Listen sind für jedes Spiel neu zu erstellen und aufzunehmen. Auf die Höchstzahl der Zuschauer ist unbedingt zu achten.
- Sämtliche Zuschauer*innen erscheinen mit entsprechendem Mund-/Nasenschutz, der durchgehend zu tragen ist. Lediglich auf den Sitzplätzen darf der Schutz abgesetzt werden, wenn der u.a. Mindestabstand eingehalten wird.
- Auf allen Plätzen ist auf einen Abstand von 1,5 Metern zwischen nicht zu einem Haushalt gehörenden Zuschauern zu achten.
- Die jeweils den Spielbetrieb leitenden Abteilungen stellen entsprechende Ordnungskräfte zur Verfügung, die auf die Einhaltung der Regeln achten.
- Der Zutritt erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang, der Ausgang wird mit dem Sportlereingang festgelegt.
- Nach jedem Spiel müssen sämtliche Zuschauer die Halle verlassen, um eine vollständige Aufzeichnung für die nachfolgenden Spiele zu gewährleisten und die notwendigen Hygienemaßnahmen durchzuführen.
- Die Ausgabe von Speisen zum Verzehr ist nicht erlaubt. Die Ausgabe von Getränken in geschlossen Flaschen kann vorgenommen werden. Die ausgebenden Personen sind mit entsprechenden Mund-/Nasenschutz auszustatten.
- Nach den jeweiligen Spielen sind die genutzten Sitzflächen und die Kontaktpunkte mit entsprechendem Flächenmittel zu desinfizieren.
- Sollte nicht in der gesamten Halle, sondern z.B. nur auf einem Drittel gespielt werden, so sind die Kapazitäten für Zuschauer entsprechend den genutzten Räumlichkeiten anzupassen.

5. Schlussbemerkungen

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär bei uns als Verein.

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein zu entrichten hat.

Der ASV Senden und seine Abteilungen übernehmen mit diesem Konzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Trainings oder Wettkampfs.